



Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie UZ 57

Büro- und Schulartikel

Ausgabe vom 1. Juli 2011

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Dr. Susanne Stark
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-208; Fax: Dw. 99 207
e-m@il: [sstark@vki.at](mailto:ssstark@vki.at)
<http://www.konsument.at>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	6
2	Gesundheits- und Umweltkriterien	7
2.1	Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.....	7
2.2	Kunststoffe	8
2.3	Holz	9
2.4	Metalle.....	10
2.5	Verpackungen	10
2.6	Nachfüllbarkeit.....	10
2.7	Zerlegbarkeit der Produkte.....	10
3	Spezifische Regelungen für Büro- und Schulartikel	11
3.1	Schreib-, Zeichen- und Malgeräte und Zubehör.....	11
3.1.1	Allgemeine Anforderungen.....	11
3.1.2	Stifte	12
3.1.3	Tinte, Tusche, Gele und Schreibpasten	13
3.1.4	Füllhalter	13
3.1.5	Kugelschreiber, Gelschreiber und Fasermaler	14
3.1.6	Marker und Lackmalstifte	16
3.1.7	Malkasten, Aquarellfarben, Schultemperafarben, Fingermalfarben – pastös, Plakatfarben, Acrylfarben und Linoldruckfarben	16
3.1.8	Tafelkreide, Schulkreide, Schreibkreide, Straßenmalkreide.....	18
3.1.9	Wachsmalkreiden.....	18
3.1.10	Pinsel	18
3.1.11	Stiftverlängerer, Stift- und Kreidehalter	18
3.2	Korrekturmittel: Radierer, flüssige Korrekturmittel, Korrekturband	19
3.2.1	Radierer	19
3.2.2	Korrekturmittel - flüssig	19
3.2.3	Korrekturband	19
3.3	Technisches Zubehör.....	20
3.3.1	Lineale	20
3.3.2	Zirkel	20
3.3.3	Mobile Zeichenplatte für den Schulgebrauch	20

3.3.4	Spitzer und Spitzmaschine.....	20
3.3.5	Scheren.....	21
3.4	Locher/Enthefter.....	22
3.4.1	Locher	22
3.4.2	Hefter/Enthefter	22
3.4.3	Klammern, Büroklammern, Reißnägeln und Pinnadeln	23
3.5	Klebe- und Packmaterial	23
3.5.1	Klebstoffe	23
3.5.2	Klebebänder.....	24
3.5.3	Abroller.....	24
3.5.4	Schnüre.....	25
3.6	Schreibtischzubehör.....	25
3.6.1	Schreibunterlage, Mousepad	25
3.6.2	Stehsammler, Briefablagen, Köcher, Klammernspender und Schreibtischboxen.....	26
3.7	Stempel und Stempelzubehör	26
3.7.1	Selbstfärbestempel	26
3.7.2	Handfärbestempel.....	27
3.7.3	Stempelfarbe.....	27
3.7.4	Stempelkissen.....	27
3.7.5	Stempelhalter.....	27
4	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	28

Einleitung

Büro- und Schulutensilien wie z.B. Kugelschreiber, Filzstifte, Lineale oder Klebstoffe werden in Schulen, Büros und anderen Arbeitsstätten und wohl in jedem privaten Haushalt verwendet. Kinder sind insbesondere häufig von ihnen umgeben, nehmen sie zum Gebrauch in die Hand und ab und zu auch in den Mund.

Aufgrund der hohen Produktionsmengen und dem Körperkontakt mit diesen Produkten ist es von besonderer Bedeutung, dass sie keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zeigen, solide, langlebig und möglichst umweltfreundlich in der Produktion und der Entsorgung sind.

Für folgende Produkte im Büro/Schulartikelbereich gibt es eigene Umweltzeichenrichtlinien: Grafisches Papier (UZ 02), Möbel (inklusive Büro- und Schulmöbel) (UZ 06), Wiederaufbereitete Toner und Tinten (UZ 11), Bürogeräte mit Druckfunktion (UZ 16), Produkte aus Recyclingpapier (UZ 18), Büroarbeitsstühle und Bürostühle (UZ 34)¹.

Ergänzend dazu werden in der vorliegenden Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie Kriterien für zentrale Gebrauchsgegenstände des Büro- und Schulalltags festgelegt.

Die Kriterien betreffen die eingesetzten Materialien und die Gebrauchstauglichkeit. Zusätzlich wird ein besonderer Wert auf die Nachfüllbarkeit und die Vermeidung von unnötigen Verpackungsmaterialien als einen wichtigen Beitrag zur Schonung von Ressourcen gelegt.

¹ Siehe www.umweltzeichen.at

1 Produktgruppendifinition

Folgende Produktgruppen werden durch diese Richtlinie erfasst:

Schreib-, Zeichen- und Malgeräte und Zubehör	Stifte Tinte, Tusche, Gele und Schreibpasten Füllhalter Kugelschreiber, Gelschreiber, Faserstifte und Fasermaler Marker und Lackmalstifte Malkasten, Aquarellfarben, Schultemperafarben, Fingermalfarben, Plakatfarben, Acrylfarben u. Linoldruckfarben Tafelkreide, Schulkreide, Schreibkreide, Straßenmalkreide Wachsmalkreide Pinsel Stiftverlängerer, Stift- und Kreidehalter
Korrekturmittel	Radierer Flüssige Korrekturmittel Korrekturband
Technisches Zubehör	Lineale Zirkel Mobile Zeichenplatte für den Schulgebrauch Spitzer und Spitzmaschine Scheren
Locher/Enthefter	Locher Hefter/Enthefter Klammern, Büroklammern, Reißnägel
Klebe- und Packmaterial	Klebstoffe Klebebänder Abroller Schnüre
Schreibtisch-zubehör	Schreibunterlage, Mousepad Stehsammler, Briefablagen, Köcher, Klammernspender, Schreibtischboxen
Stempel und Stempelzubehör	Selbstfärbestempel Handstempel Stempelkissen Stempelfarbe Stempelhalter

2 Gesundheits- und Umweltkriterien

2.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Diese Regelungen betreffen Pasten für Zeichen- und Malgeräte, Tinten, Tuschen und Gele, Oberflächenbehandlungsmittel von Holz, Klebstoffe (in Behältern oder auf Klebebändern) sowie Korrekturmittel.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung [1] sind in deutscher oder englischer Sprache dem Gutachten beizulegen.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die nachstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

Stoffe, die in folgende R-Sätze nach der Stoffrichtlinie [2] bzw. H-Sätze nach CLP-Verordnung [3] eingestuft sind, dürfen maximal mit den in Tabelle 1 angeführten Konzentrationen eingesetzt werden.

Tabelle 1: Einstufungsmerkmale und Grenzwerte

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% *
sehr giftig R26, R27, R28 R39/26, R39/27, R39/28	H300, H310, H330 H370	0,1
giftig R23, R24, R25 R39/23, R39/24, R39/25 R48/23, R48/24, R48/25	H301, H331, H311 H370 H372	0,1
krebserzeugend	Karzinogenität	
Kat.1, 2: R45, R49	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	0,1
Kat. 3: R40	Kat.2: H351	1,0
erbgutverändernd	Keimzellmutagenität	
Kat. 1, 2: R46	Kat. 1A, 1B: H340	0,1
Kat. 3: R68	Kat.2: H341	1,0
fortpflanzungsgefährdend	Reproduktionstoxizität	
Kat.1, 2: R60, R61	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	0,1
Kat.3: R62, R63	Kat.2: H361f, H361d, H361fd	1,0
Zusatz Laktation: R64	reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation: H362	1,0
umweltgefährlich	Umweltgefahren	
R50	akut gewässergefährdend: H400	1,0
R50/53	chronisch gewässergefährdend Kat. 1: H410	1,0
R51/53	Kat. 2: H411	1,0
R59	die Ozonschicht schädigend: EUH 059.	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. [4]		0,1

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% *
Stoffe, die die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) erfüllen (REACH, Anhang XIII)		0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung [5] „ eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe “ (Anhang III – A1 und A2) und als „ krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische “ (Anhang III – C) eingestuft sind		0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung als „ mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential “ (Anhang III - B) eingestuft sind		1,0
* Die maximalen Einsatzmengen orientieren sich an jenen Konzentrationen, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt genannt werden müssen. Wurde in der der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt, so gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Ausgenommen sind jene für „umweltgefährlich“, hier gelten die der Tabelle angegebenen Grenzwerte.		

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein.²

2.2 Kunststoffe

Folgende Stoffe dürfen zusätzlich nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- Halogenierte organische Verbindungen (z.B. auch Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel...)
- Phthalate
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom, sowie deren Verbindungen
- PS (Polystyrol) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig
- Beim Einsatz von ABS (Acrylnitril-Butadien-Styrol) als Beschichtung von z.B. Scherengriffen muss die BfR-Empfehlung zu den Stoffeinschränkungen für Materialien mit Lebensmittelkontakt eingehalten werden [6].
- Industrieruß (Carbon black) als Farbpigment:
Sofern eine Substitution durch ein anderes Farbpigment kurz oder mittelfristig technisch nicht möglich ist, darf Industrieruss (Carbon black) als Farbpigment Kunststoffen enthalten sein. Diese Regelung gilt solange, bis die Bewertung oder Einstufung von Kunststoffgranulaten durch die MAK-Kommission, den Ausschuss für Gefahrstoffe oder die EU-Kommission eine solche Festlegung verbietet.

Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einem Masseanteil $\geq 50\text{g}$ hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 [7] in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 [8] zu erfolgen.

² Zulässige Chlorverunreinigungen max. 0,002 Massen%

Bei einzelnen Produkten ist ein Mindestanteil an Kunststoff-Recyclaten und/oder an nachwachsenden Rohstoffen im Kunststoff definiert, der im Gutachten vermerkt und nachgewiesen werden muss.

Dabei gelten als **Kunststoff-Recyclate** jene Materialien, die nach Gebrauch und geeigneter Aufbereitung wieder als Rohstoff eingesetzt werden. Eigene Produktionsabfälle, die in der Produktionsstätte anfallen und in der eigenen Herstellung Verwendung finden, gelten nicht als Recyclat (entspricht der Definition „post-consumer material“ nach ÖNORM EN ISO 14021 [9])³.

Als **Biokunststoff** sind Kunststoffe definiert, die auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden (bio-basierte Kunststoffe). Beispiele dafür sind WPC (Wood-Plastic-Composites⁴), Celluloseacetat oder PLA (engl. Polylactic acid, Polymilchsäuren).

2.3 Holz

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz aus legalen Quellen stammt. Darüber hinaus müssen mindestens 70% des Holzes aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung 995/2010 [10] am 3. März 2013 muss im Gutachten auch der Nachweis erbracht werden, dass das Holz aus *legalen* Quellen stammt.

- Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS.
- FLEGT⁵-Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat.
- Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein.

Für den Nachweis des Einsatzes von Holz aus *legaler und nachhaltiger* Forstwirtschaft sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- Zertifikate von FSC oder PEFC für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette oder
- andere gleichwertige Nachweise.

³ Geringe Mengen an Schwermetallen können im Rezyklat enthalten sein. Die am häufigsten verwendeten Elektronik-Schrott-Materialien unterliegen aber der RoHS-Richtlinie, die den Gehalt an bedenklicher Chemikalien stark einschränkt.

⁴ Typischerweise bestehen WPC in Deutschland und Mitteleuropa aus einem Holzfasern- oder -mehlanteil von 50 % bis 90 % und einer Kunststoffmatrix aus Polypropylen (PP) oder aus Polyethylen (PE).

⁵ Forest Law Enforcement, Governance and Trade

Holzoberflächen können unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).

2.4 Metalle

Die Metalle Eisen, Stahl und Magnesium dürfen eingesetzt werden. Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden.

Galvanisierung – mit Ausnahme Verkupferung - ist unter dem Nachweis zulässig, dass die Vorgaben im Merkblatt zu den BVT (Beste verfügbare Techniken) [11] eingehalten werden. Vernickelte Oberflächen sind nur bei Teilen zulässig, die aufgrund der Konstruktion nicht im Kontakt zur Haut stehen.

Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massen% Sekundäraluminium verwendet werden.

2.5 Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden.

Zulässig sind Transport-, Service- und Produktverpackungen nur, wenn sie abfallvermeidend ausgeführt sind, z.B. Kartonsichtverpackungen.

Die Verpackungen dürfen keine Stoffe enthalten, die im Recyclingprozess stören. Die Kriterien von RESY Organisation für Wertstoffentsorgung GmbH sind anzuwenden [12].

Es sind keine Einweg-Glasgebinde zulässig.

Eingesetzte Kunststoffe müssen halogenfrei sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten, oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [13].

2.6 Nachfüllbarkeit

Nachfüllbare Produkte sind aus Umweltsicht erstrebenswert und werden im Österr. Umweltzeichen bevorzugt.

Die Nachfüllung muss von einer mindestens oder größeren gleichwertigen Kapazität wie die Erstausrüstung sein.

Der Hersteller weist in seinem Infomaterial für Händler und KonsumentInnen auf das Nachfüllsortiment hin.

2.7 Zerlegbarkeit der Produkte

Die Produkte müssen so beschaffen und konstruiert sein, dass sie zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar sind und verwertet werden können.

Verbundwerkstoffe sollen, sofern technisch möglich, vermieden werden.

Verbindungen sollen einfach lösbar (geschraubt, gesteckt) und nicht geklebt, geschweißt oder genietet sein, insbesondere dann, wenn es markterprobte Lösungen zur Trennung gibt.

3 Spezifische Regelungen für Büro- und Schulartikel

3.1 Schreib-, Zeichen- und Malgeräte und Zubehör

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Anforderungen an chemische Zubereitungen, Kunststoffe, Metalle, Holz, Verpackungen und Zerlegbarkeit gemäß Kapitel 2.

Darüber hinaus gelten folgende spezifische Regelungen.

- Produkte für Kinder unter 14 Jahren (Spielzeug) müssen die Anforderungen der EU Spielzeug-Richtlinie [14] erfüllen und eine CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Produkte mit häufigem Hautkontakt müssen die Grenzwerte gemäß EN 71-3 „Migration bestimmter Elemente“ [15] erfüllen.
- Die Produkte müssen frei von Duftstoffen sein und dürfen keine Weichmacher (wie zum Beispiel Phthalate) enthalten.
- Für alle Schreibgeräte gilt, dass das Gehäuse (Schaft und Kappe) aus folgenden Materialien bestehen muss:
 - 100% nachwachsende Rohstoffe, z.B. Holz oder Pappe und/oder
 - Kunststoff mit einem Anteil von mind. $\geq 65\%$ an nachwachsenden Rohstoffen bezogen auf die Kunststoffteile und/oder
 - Kunststoff mit einem Anteil von mind. $\geq 65\%$ an Kunststoff-Recyclat bezogen auf die Kunststoffteile und/oder
 - Metall
- Bei Schreib-, Zeichen- und Malgeräten mit einer Kugelspitze muss diese aus Wolfram-Carbid gefertigt sein, die Kugelhalterung muss aus Edelstahl bestehen.
- Kappen müssen als Sicherheitskappen ausgestattet sein (belüftete Kappe nach ISO 11 540 [16] oder BS 7272-1[17]), es sei denn, der Kappendurchmesser ist größer als 16 mm.
- Die Cap Off Time (Austrocknungsschutz) entspricht unter Einhaltung der Normklimare gemäß ÖNORM ISO 554 [18] folgenden Werten:

Tabelle 2: Cap off Time

Kinderfasermaler	≥ 48 Stunden
------------------	-------------------

Permanent-Marker mit Tinte auf Basis von Alkohol	≥ 5 Stunden
Flipchart-Marker mit Tinte auf Wasserbasis	≥ 5 Stunden
Whiteboardmarker	≥ 24 Stunden
Auswaschbarer und ultra auswaschbarer Filzstift	≥ 48 Stunden

3.1.2 Stifte

Grafitstifte (Bleistifte)

- Die Bindemittel der Mine müssen auf Basis nachwachsender oder mineralischer Stoffe hergestellt sein.
- Die Stifte dürfen keinerlei Konservierungsstoffe oder organische Lösungsmittel enthalten.
- Auf dem Schaft muss der Härtegrad der Mine angegeben sein.
- Die Stifte müssen für in Punkt 3.3.4 beschriebene Spitzer geeignet sein.
- Die Stifte müssen auch einzeln angeboten werden.

Farbstifte (wasserfest), Aquarellstifte (wasservermalbar), Farb-Leuchstifte, Trockentextmarker, Jumbostifte

- Die Bindemittel der Mine müssen auf Basis nachwachsender oder mineralischer Stoffe hergestellt sein.
- Farbstifte dürfen keinerlei Konservierungsstoffe oder organische Lösungsmittel enthalten.
- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 3 sein.
- Die Mine muss einen Durchmesser von ≥ 3 mm haben, was auf der Infoetikette bzw. auf der Verpackung angegeben werden muss.
- Die Stifte müssen für in Punkt 3.3.4 beschriebene Spitzer geeignet sein.
- Die Stifte müssen auch einzeln angeboten werden.

Minenstifte mit Mechanik

Fallminenstifte (Druckbleistifte), Schreiblernstift für Kinder bis 14 Jahren sowie Plakatmaler, Minendurchmesser > 1 mm für Grafit- und Farbminen

Feinminenstifte (Minendurchmesser 0,3 - 1,0 mm), Fallminenstifte (Druck/Fallmechanik) und manche Drehbleistifte Minendurchmesser > 1 mm

- Die Lichtbeständigkeit der Mine muss nach DIN EN ISO 105-B02 [19] ≥ 3 sein.
- Mechanische Zeichenstifte und Schreibstifte für den Unterrichtsgebrauch müssen auf die ÖNORM A 2136 [20] aufbauen.
- Grafitminen für mechanische Zeichenstifte und für Schreibstifte für den Unterrichtsgebrauch müssen auf der ÖNORM A 2137 [21] aufbauen.
- Für integrierte oder beigelegte Radierer gelten die Kriterien von Punkt 3.2 der Richtlinie.

- Austausch und Nachfüllung der Mine müssen ohne Spezialwerkzeug möglich sein.
- Der Hersteller muss Verschleißteile, Verbrauchsteile und Nachfüllungen anbieten.

3.1.3 Tinte, Tusche, Gele und Schreibpasten

Tinte und Tinten-Nachfüllungen

Für Tintenkugelschreiber, Fineliner, (Flipchart)Marker und Textliner

- auf Wasserbasis - non permanent, permanent

- auf Lösungsmittelbasis – permanent

- Tinten auf Basis organischer Lösungsmittel dürfen ausschließlich Lösungsmittel mit einem MAK-Wert [5] von ≥ 400 ppm (Ethanol, Propanol) enthalten.
- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 3 sein.
- Die Tinte darf bei Flipchartmarkern nicht auf die nachfolgenden Seiten durchschlagen.
- Leuchtmarker müssen für Tintenstrahlausdrucke geeignet sein.

Tinte für Füllhalter auf Wasserbasis, non permanent

- Die Tinte muss zum Nachfüllen in abfallarmen Gebinden, Nachfüllstationen oder über ein anderes abfallarmes Nachfüllsystem für Kolbenfüller und Konverter angeboten werden.
- Die Tinte muss aus Textilien leicht auswaschbar sein. Eignungsangabe auf dem Produkt/Verpackung: 40°C und kälter.

Tusche

non permanent, permanent – auf Wasserbasis;

permanent - auf Lösungsmittelbasis

- Zum Nachfüllen muss die Tusche in Flaschen (PE, PP, Glas) und in Patronen für Tuschefüller angeboten werden.

Schreibpaste in Kugelschreiber und deren Nachfüllungen

- Als organische Lösungsmittel dürfen nur jene mit einem MAK-Wert [3] von ≥ 400 ppm (z.B. Ethanol, Propanol) verwendet werden.
- Die Nachfüllungen entsprechen der ISO 12757-1 [22], bei deklarierter Dokumentenechtheit der ISO 12757-2 [23]. Dies wird auf der Verpackung angegeben.

3.1.4 Füllhalter

- Der Füllhalter muss ein Kolbenfüllhalter oder ein Patronenfüllhalter sein, der mit einem Konverter aufrüstbar ist.

- Patronen nach ÖNORM A 2149 [24] müssen einwandfrei verwendet werden können.
- Der Füller muss mit einer robusten Edelstahlfeder ausgestattet sein, die einzeln erhältlich ist und ausgetauscht werden kann.
- Auf der Infoetikette am Produkt und auf der Verpackung sind die spezifischen Produktinformationen gut erkennbar angebracht. Dazu zählen der Hinweis, dass der Hersteller Nachfüllung anbietet, sowie dass es sich um ein Gerät für L = LinkshänderInnen, oder R = RechtshänderInnen handelt.
- Der Einbau und Austausch von Bau- und Verschleißteilen, sowie von Nachfüllungen ist ohne Spezialwerkzeug möglich.
- Der Hersteller muss auch Verschleißteile, Verbrauchsteile und Nachfüllungen anbieten.
- Mindestens 5 Jahre Garantie [25] auf die Schreibfeder.

Schulfüllhalter und Schreibernfüllhalter

Zusätzliche Kriterien

- Schulfüllhalter erfüllen die ÖNORM A 2150 [26].
- Patronen nach ÖNORM A 2149 [24] müssen einwandfrei verwendet werden können.
- Der Schreibernfüllhalter muss über ein Namensschild sowie einen Abrollschutz verfügen.
- Auf der Infoetikette am Produkt bzw. auf der Verpackung müssen neben der Garantie [25] auch Eignungsangaben mit Hinblick auf das Alter angebracht werden (Altershinweis 4 Jahre +, 6 Jahre +).

3.1.5 Kugelschreiber, Gelschreiber und Fasermaler

Kugelschreiber

- Die verwendete Tinte/das Gel muss die Kriterien in Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 erfüllen.
- Die Kugelschreiber müssen so konstruiert sein, dass Nachfüllung möglich ist.
- Nachfüllungen müssen der ISO 14145-1 [27] entsprechen, bei deklarierter Dokumentenechtheit der ISO 14145-2 [28], und müssen auf den Schreibgeräten einwandfrei verwendet werden können.
- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden.
- Der Hersteller muss auch Nachfüllungen anbieten.

Tintenkugelschreiber (Roller Ball Pens), Fineliner

- Die verwendete Tinte/das Gel muss die Kriterien in Kapitel 2.1 und 3.1.2 erfüllen.
- Die Kugelschreiber müssen so konstruiert sein, dass Nachfüllung möglich ist.
- Nachfüllungen müssen der ISO 14145-1 [27] entsprechen, bei deklarierter Dokumentenechtheit der ISO 14145-2 [28], und müssen auf den Schreibgeräten einwandfrei verwendet werden können.
- Spitze aus verschleißfestem Edelstahl.
- Der Hersteller muss auch Nachfüllungen anbieten.
- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden.

Tintenkugelschreiber (Roller Ball Pens), Schreiblerngerät

Zusätzliche Kriterien

- Standard-Patronen (nach ÖNORM A 2149 [24] oder vergleichbar) müssen einwandfrei verwendet werden können.
- Das Griffstück muss altersgerecht ergonomisch geformt sein.
- Als Schreiblerngerät muss der Tintenkugelschreiber über ein Namensschild sowie einen Abrollschutz verfügen.
- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden. Dazu zählen der Hinweis, dass der Inverkehrsetzer Nachfüllung anbietet, sowie dass es sich um ein Gerät für L = LinkshänderInnen, oder R = RechtshänderInnen handelt, sowie Altersangaben (z.B. 4 Jahre +, 6 Jahre+).

Gelschreiber – Minenmodell

- Die verwendete Tinte/das Gel muss die Kriterien in Kapitel 2.1 und 3.1.2 erfüllen.
- Die Gelschreiber müssen so konstruiert sein, dass Nachfüllung möglich ist.
- Der Hersteller muss auch Nachfüllungen anbieten.
- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung wird auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen.

Faserschreiber

- Die verwendete Tinte/das Gel muss die Kriterien in Kapitel 2.1 und 3.1.2 erfüllen.
- Sie müssen so konstruiert sein, dass Nachfüllung möglich ist.
- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden.
- Der Hersteller muss auch Nachfüllungen anbieten.

- Bei Nachfüllsystemen mit Wasser enthält die Verpackung eine leicht verständliche Handlungsanleitung.

Fasermaler

Auch „Filzstifte“ mit Rundspitze Durchmesser ca. 2 - 3 mm.

- Sie müssen so konstruiert sein, dass Nachfüllung möglich ist.
- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden.
- Der Hersteller muss auch Nachfüllungen anbieten.
- Bei Nachfüllsystemen mit Wasser enthält die Verpackung eine leicht verständliche Handlungsanleitung.

3.1.6 Marker und Lackmalstifte

Die Gruppe der Marker umfasst Textmarker, Overheadmarker, Flipchart- und Whiteboardmarker.

- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden.
- Einbau, Austausch und Nachfüllung muss ohne Spezialwerkzeug möglich sein.
- Der Hersteller muss auch Nachfüllungen, Verschleißteile (Spitze) und Verbrauchsteile anbieten.

3.1.7 Malkasten, Aquarellfarben, Schultemperafarben, Fingermalfarben – pastös, Plakatfarben, Acrylfarben und Linoldruckfarben

- Die Gebinde müssen, sofern kein anderes Kriterium zutrifft, aus PE bzw. PP gefertigt sein.
- Die Kreiden und Wachsmalstifte können mit einer Schiebehülse aus Pappe oder einem Papierwickel aus Pappe umhüllt sein. Das Papier darf nicht kunststoffbeschichtet sein.

Malkasten

für den Unterrichtsgebrauch mit 12 wasserlöslichen Deckfarben (Gouachefarben).

Malkasten und Deckweiß müssen der ÖNORM A 2140 [29] oder der DIN 5023 [30] unter Berücksichtigung folgender Zusatzkriterien entsprechen:

- Der Malkasten muss aus Metall (Weißblech) gefertigt sein. Aluminium ist von der Verwendung ausgeschlossen.
- Die Farbpaletten, mit oder ohne Farbschalen, müssen einzeln angeboten werden.

- In der Deklaration auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden.

Aquarellfarben

wasservermalbar, als Farbplatte, Kreiden oder in flüssiger Form.

- Etui bzw. Malkasten müssen aus Holz oder Metall (Weißblech) gefertigt sein.
- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 5 sein.
- Farbschälchen, Farbplatten oder Kreiden müssen einzeln angeboten werden.

Schultemperefarben

- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [1919] muss ≥ 5 sein.
- Einzelfarben müssen in Gebindegrößen von ≥ 500 ml angeboten werden.

Fingermalfarben - pastös

- Die enthaltenen Farben und Konservierungsstoffe müssen für Lebensmittel zugelassen sein [31].
- Die Farben müssen nach ÖNORM EN 71-7 [32] auf ihre Sicherheit geprüft sein.

Plakatfarben

wasserbasierende Kasein-Emulsionsfarben, pastös bis dickflüssige Farben, Farbpulver.

- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 5 sein.
- Die Farben müssen einzeln angeboten werden.

Acrylfarben

Dekorationsmalfarben und ihre Klarlacke, wasserverdünnbare Dispersionsmalfarben, pastös bis dickflüssig.

- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 5 sein.
- Farbe und Acrylklarlack müssen auf Wasser basieren.

Linoldruckfarben

Wasserverdünnbare Druckfarbe für Drucktechniken im Handdruckverfahren mittels Druckstöcken.

- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 5 sein.
- Getrocknete Farbe muss mit Wasser leicht abwaschbar sein.
- Einzelfarben müssen in Gebindegrößen von ≥ 200 ml erhältlich sein.

3.1.8 Tafelkreide, Schulkreide, Schreibkreide, Straßenmalkreide

- Die Kreiden müssen aus Kalziumkarbonat, Kalziumsulfat und Wasser hergestellt sein.
- Die Kreiden müssen frei von Verunreinigungen, wie kleinen Stein- oder Griesbestandteilen, sein.
- Die Kreiden müssen fett- und staubfrei sowie frei von Formaldehyd sein.
- Die Kreiden müssen einzeln von Papiermanschetten aus Recyclingpapier umhüllt sein.
- Die Kreiden müssen ruckel- und stoßfrei in einem Etui aus Recyclingkarton verpackt sein.

3.1.9 Wachsmalkreiden

- Es müssen Wachse und Öle auf pflanzlicher Basis, Stearine, Lanolin und/oder Bienenwachs eingesetzt werden. Der Anteil an Paraffinen/Erdölprodukten darf 10 % nicht überschreiten.
- Die Lichtbeständigkeit nach DIN EN ISO 105-B02 [19] muss ≥ 5 sein.
- Die Kreiden müssen von Papiermanschetten aus Recyclingpapier umhüllt sein.
- Ein Etui muss aus Karton oder Holz bestehen. Ein Behältnis aus Metall (Weißblech, verzinktes Stahlblech) ist nur zulässig, wenn die Kreiden auch lose oder sortiert angeboten werden.

3.1.10 Pinsel

Werkzeug mit gebundenen oder gefassten Haaren und Borsten zum Auftragen von wasserlöslichen Farben.

- Der Schaft muss aus Holz bestehen.
- Es müssen synthetische Fasern oder Naturfasern eingesetzt werden, die sich auch nach längerer Aufbewahrung im Wasserglas/-behälter nicht verformen.
- Die Fasern müssen mittels einer nahtlosen Zwinge am Schaft befestigt werden, die auch aus Primäraluminium gefertigt sein kann.
- Eine etwaige Verpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.
- Erfolgt eine europäische oder internationale Standardisierung von Pinselgrößen müssen die Pinsel entsprechend gekennzeichnet werden.

3.1.11 Stiftverlängerer, Stift- und Kreidehalter

Hülse zum Verlängern bzw. Halten von Grafit- und Buntstiften und Stiftstummeln.

- Der Schaft muss aus Holz bestehen und kann eine Metallhalterung haben.

- Stiftverlängerer mit Zusatzfunktionen (Schutzfunktion der Grafitstiftspitze als Kappe mit Klipp, eingebauter Spitzer gemäß den festgelegten Anforderungen des Spitzers in Punkt 3.3.4) können auch aus anderen Materialien gefertigt sein.
- Eine etwaige Verpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

3.2 Korrekturmittel: Radierer, flüssige Korrekturmittel, Korrekturband

3.2.1 Radierer

Medium zur Oberflächenbearbeitung, um mit Bunt- oder Bleistiften aufgetragene Partikel von Papieroberflächen zu entfernen.

- Es gelten die Anforderungen der ÖNORM A 2151 [33].
- Die Hauptkomponente des Radierers ist Naturkautschuk, Faktis, Synthetik kautschuk oder Kunststoff-Recyclat.

3.2.2 Korrekturmittel - flüssig

- Korrekturmittel müssen auf Wasser basieren und frei von organischen Lösungsmitteln sein.
- Korrekturmittel dürfen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG [2] bzw. CLP-Verordnung [3] nicht kennzeichnungspflichtig sein.
- Das einzelne Gebinde muss einen Mindestinhalt von 20 ml haben.
- Zusatzverpackungen müssen aus Recyclingkarton bestehen.

3.2.3 Korrekturband

- Als Trägermaterial sind PP, Papier, silikonisiertes Papier und PET zulässig
- Die Beschichtung der Korrekturbänder muss frei von Lösungsmitteln sein.
- Korrekturbänder müssen mindestens 4 mm breit und 6 m lang sein.
- Aufgetragene Korrekturbänder müssen sofort überschreibbar sein (auch mit Tinte auf Wasserbasis) und dürfen keinen Randschatten beim Kopieren hinterlassen.
- Die Gebinde bestehen aus
 - Kunststoff mit einem Anteil von mind. $\geq 65\%$ an nachwachsenden Rohstoffen bezogen auf die Kunststoffteile und/oder
 - Kunststoffteile mit einem Anteil von mind. $\geq 65\%$ an Kunststoff-Recyclat bezogen auf die Kunststoffteile.
- Nachfüllpackungen müssen im Sortiment des Herstellers bzw. Generalimporteurs vorhanden sein.

3.3 Technisches Zubehör

3.3.1 Lineale

- Lineale für Technisches Zeichnen (TZ) müssen aus PMMA oder gleichwertigem Material bestehen.
- Die Skalen für Lineale für Büro und Schule müssen die Anforderungen der Norm ÖNORM A 2130 [34] erfüllen.
- Geometrische Dreiecke 45 Grad für den Unterrichtsgebrauch müssen die Anforderungen der ÖNORM A 2134 [35] erfüllen.
- Es darf für die Skalierung kein Oberflächendruck angewandt werden. Bei Tiefprägungen (Heißprägung) müssen die Teilungsstriche in das Material eingeprägt werden.
- Schneidelineale aus Holz ($\geq 30\text{cm}$ Länge) müssen eine Metallschiene eingearbeitet haben.
- Eine etwaige Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

3.3.2 Zirkel

Gerät zum Zeichnen von Kreisen, Abgreifen von Maßen.

- Der Zirkel muss den Ausführungen gemäß ÖNORM A 2135 [36] entsprechen.
- Die Verpackung muss über den Verkauf hinaus als Schutzverpackung verwendbar sein (Wiederverschließbarkeit).
- Ersatzspitze und Ersatzmine müssen vom Hersteller angeboten werden. Ihr Einbau muss ohne Spezialwerkzeug möglich sein.
- Eine etwaige Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

3.3.3 Mobile Zeichenplatte für den Schulgebrauch

- Die Mobile Zeichenplatte für den Schulgebrauch muss den Ausführungen gemäß ÖNORM A 2133 [37] entsprechen.
- Die Verpackung muss über den Verkauf hinaus als Schutzverpackung verwendbar sein (Wiederverschließbarkeit).
- Eine etwaige Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

3.3.4 Spitzer und Spitzmaschine

Spitzer

Gerät zum (An)Spitzen von Grafit- und Buntstiften

- Der Körper des (Einbau)Spitzers muss aus Metall oder Magnesium bestehen.

- Der Spitzer muss als Doppelspitzer für dicke und dünne Blei- und Buntstifte ausgeführt sein.
- Der Behälter für Spitzgut muss aus Karton, Holz, PP, PE oder PMMA gefertigt und mit einem Staubverschluss ausgestattet sein.
- Der Spitzer muss für runde, dreieckige und sechseckige Stifte geeignet sein.
- Der Austausch des Messers muss ohne Spezialwerkzeug möglich sein.
- Das Messer muss aus hochwertigem, rostfreien, gehärtetem Edelstahl (≥ 56 Rockwell-Grade (HRC) oder vergleichbar) bestehen.

Tabelle 3: Spitzer Abmessungen

	Bleistifte	Farbstifte	Jumbostifte (Bleistifte und Farbstifte)
\emptyset Spitzerloches	8,2 + 0,1 mm	8,2 bis 8,5 mm *)	10,2 bis 11,2 mm *)
Spitzwinkel **)	22° +/- 1°	30° +/- 2°	30° +/- 2°
Minenaustritt	Muss zum Entfernen abgebrochener Minenstücke ausreichend groß		
Hersteller. ** Wesentlich für Farb- und Jumbostiftspitzer ist ein stumpfer Spitzwinkel			

- Eine etwaige Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

Spitzmaschine (mechanisches Tischgerät)

Mechanisches Tischgerät zum (An)Spitzen von Grafit- und Buntstiften.

- Die Spitzmaschine verfügt über stufenlos regulierbare Spitzenform, automatischen Spitz-Stopp und ist mit einer Tischklemme, Zwinge o.ä. montierbar.
- Eine Ersatzfräse wird vom Hersteller angeboten, der Einbau ist ohne Spezialwerkzeug möglich.
- Mindestens 5 Jahre Garantie [25].
- Die Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

3.3.5 Scheren

Schere

Werkzeug zum Schneiden, bestehend aus zwei durch einen Bolzen/eine Schraube über Kreuz drehbar miteinander verbundenen und mit (ringförmig auslaufenden) Griffen versehenen Klingen, deren Schneiden beim Zusammendrücken der Griffe streifend gegeneinander bewegt werden.

- Die Klingen bestehen aus hochwertigem, rostfreien, gehärtetem Edelstahl (≥ 54 Rockwell-Grade (HRC) oder vergleichbar).
- Die Schneideblätter müssen verschraubt sein.
- Eine etwaige Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.

Kinderschere

Zusätzliche Anforderungen

- Die Schere verfügt über einen Sicherheitsschliff (stumpfer Winkel bei der Schneidwate ≥ 50 Grad) und hat abgerundete Spitzen.
- Auf der Infoetikette, bzw. auf der Verpackung müssen Angaben über das empfohlene Benutzungsalter (4 Jahre +, 6 Jahre +) gemacht werden.
- Ist die Schere für Linkshänder geeignet, muss dies für Laien eindeutig erkennbar gemacht werden.
- Die Schnitthaltigkeit (Gang der Schere) ist nachjustierbar (Schraube)

3.4 Locher/Enthefter

3.4.1 Locher

Manuelles Hilfsmittel, um in Papier Löcher mit einem definierten Abstand zu stanzen, gemäß der Empfehlung der Norm ÖNORM 821-2 [38].

- Manuelle Bedienung
- Anschlagsschiene, bzw. Markierungen für die Lochung nachstehender DIN-Formate: Zweifachlochung für Formate A4, A5, A6; Vierfachlochung für Format A4.
- Das Gerät erfüllt die Anforderungen der „geprüften Sicherheit“ (GS).
- Die Lochpfeife muss aus hochwertigem, rostfreiem, gehärtetem Edelstahl gefertigt sein.
- Die Stanzleistung muss mindestens 10 Blatt Papier (80 g/m²) betragen. Die angegebene Blattanzahl muss erreicht werden.
- Eine etwaige Verpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.
- Mindestens 5 Jahre Garantie [9].

3.4.2 Hefter/Enthefter

*Handapparat zum Einsatz/Entfernen von Heftklammern gemäß DIN 7405 [39].
Heftmöglichkeiten: fest/geschlossen/heften; lösbar/offen/nadeln.*

- Manuelle Bedienung
- Für Hefter muss die Leistung mindesten 15 Blatt Papier (80 g/m²) betragen. Die angegebene Blattanzahl muss erreicht werden.
- Die Verpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.
- Die Geräte erfüllen die Anforderungen der „geprüften Sicherheit“ (GS).
- Mindestens 5 Jahre Garantie [25]. Die Garantie muss Klammern wie unter 3.4.3 beschrieben zulassen.

3.4.3 Klammern, Büroklammern, Reißnägel und Pinnadeln

Heftklammern gemäß DIN 7405 [11]

Büroklammer (wieder lösbare Verbindung von einzelnen Papierblättern)

Reißzwecke (Reißnagel)

- Die Klammern/Nägel müssen aus Stahl sein.
- Der Kopf von Pinnadeln kann aus Holz oder Metall sein, ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Kunststoffen.
- Als Oberflächenschutz von Klammern/Nägeln ist nur Verzinken zulässig.
- Die Verpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.
- Heftklammern müssen gemäß DIN 7405 [11] verpackt sein.

3.5 Klebe- und Packmaterial

3.5.1 Klebstoffe

Physikalisch abbindende einkomponentige, wässrige Klebstoffe gemäß ÖNORM EN 923 [40] mit flüssiger oder fester Konsistenz und für einseitigen Auftrag.

- Der Klebstoff muss mit Wasser auswaschbar sein. Eignungsangabe auf dem Produkt/Verpackung: 40°C und kälter.
- Gebrauchsfertige Klebstoffe müssen frei von organischen Lösungsmitteln sein.
- Klebstoffe dürfen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG [2] bzw. CLP-Verordnung [3] nicht kennzeichnungspflichtig sein.
- Werden dem Klebstoff Konservierungsstoffe zugesetzt, müssen diese auch für den Einsatz in kosmetischen Produkten zugelassen sein [41].
- Klebstoffe müssen in Kunststoffgebinden, entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zu Kunststoffen, verpackt werden. Aluminiumtuben sind nicht zulässig.
- Das Gewichtsverhältnis von Nettoinhalt und Verpackung muss mindestens 1:1 sein.
- Etwaige Zusatzverpackungen müssen aus Recyclingkarton bestehen.
- Der Hersteller soll auch Nachfüllpackungen anbieten.
- Auf der Verpackung oder am Produkt soll auf sparsamen Gebrauch bzw. auf das Angebot an Nachfüllpackungen hingewiesen werden.

3.5.2 Klebebänder

Produkte aus Polypropylen oder Celluloseacetat

Band aus Polypropylen oder Celluloseacetat, einseitig beschichtet mit einem haftklebenden Klebstoff.

- Klebebänder müssen transparent, kopierneutral und hitzebeständig sein.
- Der Kleber muss frei von Lösungsmitteln sein.
- Die Mindestbandlänge pro Rolle ist vom Kerndurchmesser abhängig:

Tabelle 4 : Klebebänder Abmessungen

Kerndurchmesser	Kernmaterial	Mindestlänge Klebeband
2,6 cm	Recyclingkarton und/oder Kunststoff	33 m
7,6 cm	Recyclingkarton	66 m

- Kleberollen dürfen nicht einzeln verpackt werden.

Produkte aus Recyclingpapier, Krepp oder Natronkraftpapier

Band aus Recyclingpapier, Krepp oder Natronkraftpapier, einseitig beschichtet mit einem haftklebenden Klebstoff.

- Kleber müssen frei von organischen Lösungsmitteln sein (z.B. Naturkautschukkleber, Acryl, Acrylatkleber).
- Mindestlänge pro Rolle: 50 m
- Der Kern muss aus Recyclingkarton gefertigt sein.
- Klebebandrollen dürfen nicht einzeln verpackt werden.

3.5.3 Abroller

Abroller, die zur Halterung und zum Spenden von Klebebändern (Kerndurchmesser 2,6 cm, 7,6 cm) dienen. Das Klebeband wird manuell herausgezogen und von einem feststehenden Messer abgetrennt.

- Tischgeräte müssen mit einer Hand bedienbar sein, wobei die Stabilität durch entsprechendes Gewicht bzw. ein rutschfester Bodenbelag gewährleistet wird.
- Messer müssen aus hochwertigem, rostfreiem, gehärtetem Edelstahl gefertigt sein.
- Werden Klebebänder gemeinsam mit dem Abroller angeboten, so müssen die Klebebänder den Anforderungen gem. Punkt 3.5.2 entsprechen.
- Eine etwaige Zusatzverpackung muss aus Recyclingkarton bestehen.
- Mindestens 5 Jahre Garantie [25].

3.5.4 Schnüre

Packschnüre, die eine hohe Reißfestigkeit aufweisen und für den manuellen Gebrauch geeignet sind.

- Schnüre müssen zur Gänze aus nachwachsenden Rohstoffen, 100% Kunststoff-Recyclat bzw. Zwirn- und Garnabfällen bestehen.
- Packschnüre sollen keinen Kern haben. Ist ein Kern notwendig, so muss dieser aus Karton oder Kunststoff-Recyclat bestehen.
- Schnüre dürfen nicht einzeln verpackt werden. Zur Deklaration sind Karton- oder Papierschleifen aus Recyclingpapier zugelassen.

3.6 Schreibtischzubehör

Diese Produktgruppe umfasst Schreibunterlagen, Mousepads, Stehsammler, Briefablagen, Köcher, Klammernspender, Schreibtischboxen.

Mit dieser Richtlinie werden Produkte aus Holz, Kunststoff, Leder oder Linoleum erfasst. Produkte aus Papier und Karton unterliegen der UZ18 „Produkte aus Recyclingpapier“.

Es gelten die allgemeinen Anforderungen an Kunststoffe, Metalle, Holz und Holzoberflächenbehandlung, Verpackungen und Zerlegbarkeit gemäß Kapitel 2. Darüber hinaus:

- Produkte mit häufigem Hautkontakt müssen die Grenzwerte gemäß ÖNORM EN 71- 3 „Migration bestimmter Elemente“ [15] erfüllen.
- Produkte aus Kunststoff bestehen aus
 - Kunststoff-Recyclat entsprechend der Anforderungen in 2.2 und einem Recyclatanteil von mindestens 80 % der eingesetzten Kunststoffe und/oder
 - (Bio)kunststoff mit einem Anteil von ≥ 65 % an nachwachsenden Rohstoffen.
 - Alternativ sind auch PP und PE zulässig.
- Produkte aus Leder müssen aus Recycling-Leder (Verschnittreste der Lederproduktion, Abfälle aus der Lederindustrie und daraus produzierte Lederfasern) hergestellt sein. Produkte mit häufigem Hautkontakt müssen die Grenzwerte gemäß ÖNORM EN 71- 3 „Migration bestimmter Elemente“ [15] erfüllen.

3.6.1 Schreibunterlage, Mousepad

Die Schreibunterlage dient dem Schutz der Schreibtischfläche und dem besseren Schreiben auf losen Arbeitsbögen.

- Die Oberfläche muss glatt sein.

- Rutschfestigkeit muss gegeben sein, das Produkt muss sich für alle Tischplatten eignen.

3.6.2 Stehsammler, Briefablagen, Köcher, Klammernspender und Schreibtischboxen

- Die Produkte müssen die einschlägigen Gebrauchstauglichkeits- und Sicherheitsanforderungen einhalten.

3.7 Stempel und Stempelzubehör

Stempel sind Geräte zum Aufdrucken eines Siegels, Symbols oder kurzen Textes auf Papier oder andere Oberflächen.

Es gelten die allgemeinen Anforderungen an Kunststoffe, Metalle, Holz, Verpackungen und Zerlegbarkeit gemäß Kapitel 2. Darüber hinaus:

Es sind folgende Materialien für die Stempelkörper zulässig:

- Metall
- Holz
- Kunststoff mit einem Anteil von 65 % an nachwachsenden Rohstoffen und/oder
- Kunststoff mit einem Anteil von mindestens 65% an Kunststoff-Recyclat

Weiters gilt allgemein:

- Stempelplatten müssen für Lasergravur geeignet sein.
- Im Internet bietet der Hersteller eine Anleitung zur Entfernung von Flecken durch die angebotene bzw. im Produkt enthaltene Stempelfarbe auf verschiedenen Materialien.

3.7.1 Selbstfärbestempel

Die Einfärbung erfolgt entweder durch ein eingebautes Stempelkissen, das austauschbar ist oder es ein Mikrozellstempel, wobei die Abdruckplatte gleichzeitig Farbdepot ist.

- Leichte Erkennbarkeit der verschiedenen Stempel
- Markierungskanten am Gehäuse
- Ersatzstempelplatten und Ersatzstempelkissen sind erhältlich
- Mikrozellenstempel müssen mindestens 20.000 einwandfreie Abdrucke ermöglichen.

3.7.2 Handfärbestempel

Die Einfärbung der Textplatte erfolgt von Hand durch ein eingefärbtes Stempelkissen (Gummi-, Polymer-, Bänder-, Räder-, Taschenstempel)

- Markierungskante bzw. Markierstift und Stempelabdruck sind an gut sichtbarer Stelle (Vorder-/Rückseite) angebracht.

3.7.3 Stempelfarbe

Zum Nachtränken von Stempelkissen.

Man unterscheidet Stempelfarbe ohne Öl für Gummi- und Polymerstempel im Kunststoffgebilde zum Verstreichen und Stempelfarbe mit Öl für Metallstempel im Kunststoffgebilde mit einer Vorrichtung zum Auftragen.

- Es gelten die allgemeinen Anforderungen an chemische Zubereitungen gemäß Punkt 2.1.
- Bei Dokumentenechtheit ist dies durch die ISO 14145-2 [28] nachzuweisen.
- Frei von harzenden Bestandteilen für den Anwendungsbereich in Bibliotheken und Archiven.
- Wird eine Nachfüllflasche angeboten, so muss diese mit einer Ausgießvorrichtung ausgestattet sein.

3.7.4 Stempelkissen

- Das Stempelkissen muss eine klare Kennzeichnung der Tränkungsfarbe aufweisen z.B. durch umlaufende Signalstreifen
- Das Kissen lässt sich durch eine Griffleiste oder Ähnliches leicht öffnen und schließen.
- Das Kissen ist für Gummi- und Polymerstempel geeignet.
- Bei Stempelkissen die für schnelltrocknende oder alterungsbeständige Spezialstempelfarben angeboten werden, ist ein Eignungsnachweis zu erbringen.
- Das Gehäuse ist besonders rutschfest.

3.7.5 Stempelhalter

Stempelträger, Stempelkarussell

- Das Produkt ist stabil und standfest.
- Beim Stempelkarussell ist der Tellerrand leicht nach oben gebogen und drehbar.

4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden ⁶.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.htm

- [1] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, Artikel 31 und Anhang II, Novelle 552/2009; BGBl. II 158/2005
- [2] Richtlinie 67/548/EWG Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen.
- [3] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- [4] Die aktuelle Liste der Kandidatenstoffe kann hier abgerufen werden:
http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp
- [5] BGBl. II Nr. 243/2007: Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007:
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/default.htm>
- [6] <http://bfr.zadi.de/kse/faces/DBStoff.jsp>

⁶ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.
Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [7] ÖNORM EN ISO 11469: 2000, *Kunststoffe – sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen*
- [8] ÖNORM EN ISO 1043-1: 2009, *Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzbezeichnungen*
- [9] ÖNORM EN ISO 14021: 2002, *Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)*
- [10] Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:295:0023:0034:DE:PDF>
- [11] Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanik), BREF-Code STM. Download, 25.5.2011:
http://www.bvt.umweltbundesamt.de/archiv/bvt_galvanik_vv.pdf
- [12] Technische Kommission der RESY GmbH, Juli 1998. Erläuterungen zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe. Bei <http://www.resy.de/download/Erlaeuterungen.pdf>
- [13] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, idF BGBl. II Nr. 364/2006
- [14] Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, *ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1–37*
- [15] ÖNORM EN 71-3: 1995, *Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente, unter Berücksichtigung der Änderung EN 71-3/A1, 2000-07-01 und der Berichtigungen EN 71-3/A1, 2000-07-01 und ÖNORM EN 71-3/AC, 2002-10-01*
- [16] DIN ISO 11540: 1994, *Verschlusskappen für Schreib- und Zeichengeräte für Kinder bis zu 14 Jahren; Sicherheitsanforderungen*
- [17] BS 7272-1:2000, *Writing and marking instruments. Specification for safety caps.*
- [18] ÖNORM ISO 554: 1994, *Normklimate für die Konditionierung und/oder Prüfung - Zahlenangaben*
- [19] DIN EN ISO 105-B02:1999 + A1:2002, *Textilien - Farbechtheitsprüfungen - Teil B02: Farbechtheit gegen künstliches Licht: Xenonbogenlicht (ISO 105-B02:1994 + Amd. 1:1998 + Amd. 2:2000);*
- [20] ÖNORM A 2136: 1989, *Mechanische Zeichenstifte für den Unterrichtsgebrauch*
- [21] ÖNORM A 2137: 1998, *Graphitminen für mechanische Zeichenstifte und Schreibstifte für den Unterrichtsgebrauch*
- [22] DIN ISO 12757-1: 1999, *Kugelschreiber und Kugelschreiberminen - Teil 1: Allgemeine Anwendung*

- [23] DIN ISO 12757-2: 1999, *Kugelschreiber und Kugelschreiberminen - Teil 2: Anwendung für Dokumente*
- [24] ÖNORM A 2149: 1988, *Tintenpatronen für Schulfüllhalter*
- [25] gemäß § 9b KSchG – Konsumentenschutzgesetz – Vertragliche Garantie
- [26] ÖNORM A 2150: 1994, *Füllfedern für den Unterrichtsgebrauch (Schulfüllhalter)*
- [27] DIN ISO 14145-1: 1999, *Rollerballs und Rollerball-Minen - Teil 1: Allgemeine Anwendung*
- [28] DIN ISO 14145-2: 1999, *Rollerballs und Rollerball-Minen - Teil 2: Anwendung für Dokumente*
- [29] ÖNORM A 2140: 1990, *Malkasten für den Unterrichtsgebrauch mit wasserlöslichen Deckfarben*
- [30] DIN 5023: 1989, *Deckfarben - Malkasten*
- [31] Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen
- [32] ÖNORM EN 71-7:200, *Sicherheit von Spielzeug - Teil 7: Fingermalfarben - Anforderungen und Prüfverfahren*
- [33] ÖNORM A 2151: 1991, *Radierer für den Unterrichtsgebrauch*
- [34] ÖNORM A 2130: 1984, *Zeichengeräte mit Skalen für den Unterrichtsgebrauch, Begriffsbestimmungen*
- [35] ÖNORM A 2134: 1991, *Geometrische Dreiecke 45° für den Unterrichtsgebrauch*
- [36] ÖNORM A 2135: 1988, *Schnellverstellzirkel für den Unterrichtsgebrauch*
- [37] ÖNORM A 2133: 1984, *Mobile Zeichenplatten für den Unterrichtsgebrauch*
- [38] ÖNORM DIN 821-2: 1978, *Schriftgutbehälter, Abheftlöcher für Schriftgut, Maße und Anordnungen*
- [39] DIN 7405: 1963, *Heftklammer 24/6 für Büro-Heftgeräte; Heftklammer, Klammerstab*
- [40] ÖNORM EN 923: 2008, *Klebstoffe – Benennungen und Definitionen*
- [41] Österreichische Kosmetikverordnung (BGBl. II Nr. 375/1999) in der letztgültigen Fassung bzw. ab 11.7.2013 Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009